



An den
Vorsitzenden des Umwelt- u. Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Postfach 71 21

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/433

Rendsburg, 18.02.2010

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Landeswassergesetz vom 12. Februar 2010 möchten wir zur Regelung der Gewässerrandstreifen in § 38 a des Gesetzentwurfs noch auf Folgendes hinweisen:

Der Gesetzentwurf hat richtig erkannt, dass eine generelle Einrichtung von 5 m breiten Gewässerrandstreifen angesichts der Vielzahl der Gewässerläufe in Schleswig-Holstein eine ungeeignete und nicht erforderliche Regelung darstellt.

Bei der jetzigen Fassung des § 38 a können sich jedoch Probleme ergeben. Ein Gewässerrandstreifen ist danach dann einzurichten, wenn es im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist. Bislang erfolgte die Erstellung der Maßnahmenprogramme einvernehmlich und eine Ausweisung sollte nur stattfinden, soweit die betreffenden Flächen verfügbar waren.

Die einvernehmliche Erstellung der Maßnahmenprogramme könnte sich dann ändern, wenn dazu konkrete Nachforderungen der Europäischen Union gestellt werden. Dies kann für den Fall befürchtet werden, dass die strengen Ziele zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes verfehlt werden.

Um durch das Gesetz nicht einen Zwang vorzusehen, einen Gewässerrandstreifen bereits dann auszuweisen, wenn das Maßnahmenprogramm es vorsieht, empfehlen wir, in § 38 a den Satz 1 neu wie folgt zu fassen:

*„Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern einzurichten, für die das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entsprechende Anforderungen enthält **und** die Einrichtung und Erhaltung vertraglich vereinbart wurden.“*

Damit würde im Gesetz auch für die Zukunft der Freiwilligkeitsgrundsatz verankert. Wir bitten deshalb, diese Änderung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Stephan Gersteuer)